

**Haushalts- und Kassenordnung der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
Vom 13.09.2000,
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der PKN am 3.12.2005**

Der Errichtungsausschuss der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 13.9.2000 aufgrund des § 25 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) vom 19. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 423), folgende Haushalts- und Kassenordnung beschlossen:

**§ 1
Aufstellung des Haushaltsplanes**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor jedem Geschäftsjahr ist rechtzeitig der Haushaltsplan aufzustellen und von der Kammerversammlung gemäß § 25 Nr. 7 HKG zu beschließen.
- (3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen auf Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendig sind. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Haushaltsplan muss alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Dem Haushaltsplan ist eine Personalübersicht mit Angaben der Vergütungsgruppen beizufügen.
- (5) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Erläuterungen können von der Kammerversammlung für verbindlich erklärt werden.
- (6) Der Haushaltsplan besteht aus Kapiteln und Titeln.
- (7) Die Kapitel enthalten Einnahmen und Ausgaben. Die Kapitel sind in Titeln zu unterteilen.
- (8) Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes sind gemäß der Anlage systematisch darzustellen. Die Darstellung ist bei Bedarf in Anlehnung an den Gruppierungsplan des Landes zu ergänzen.
- (9) Titel innerhalb eines Kapitels sind untereinander deckungsfähig. Im Übrigen besteht Deckungsfähigkeit von Titeln außerhalb der Kapitel, soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht.

**§ 2
Durchführung des Haushaltsplanes**

- (1) Der Vorstand der Kammer ist berechtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Der Kammervorstand überprüft die Einhaltung der Haushaltsansätze.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen vom Vorstand nur geleistet oder eingegangen werden, wenn ein unabwiesbarer oder unvorhergesehenes Bedürfnis

besteht. § 7 Abs. 2 HKG ist zu beachten. Die Einwilligung wird nach Maßgabe eines Nachtragshaushaltes erteilt.

- (4) Eine allgemeine Rücklage soll gebildet werden. In ihr sind soviel Mittel anzusammeln, dass der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für drei Monate gedeckt wird. In besonderen Fällen können Rücklagen in Anlehnung an das Rücklagenrecht für die Gemeinden gebildet werden.

**§ 3
Kassenwesen**

- (1) Der Kammervorstand beschließt, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.
- (2) Unterschriftsberechtigt sind für die Konten gemeinsam jeweils zwei vom Kammervorstand festzulegende Personen. Es sind Vertreter zu bestellen.
- (3) Bei der Geschäftsstelle sind folgende Bücher bzw. Konten zu führen:
 1. Mitgliederkonten (Beitragskonten)
 2. Sachkonten
 3. Hauptbuch
 4. Journal
 5. Kassenbuch für Bargeldkasse
 6. Kontogegenbuch für Bank- und Postgirokonten
 7. Portobuch
 8. Inventarverzeichnis
 9. Vermögensnachweis
- (4) Die Kassenbestände sind sicher zu verwahren. Die Tageskasse darf höchstens 1000 DM enthalten. Das Kassenbuch wird fortlaufend geführt. Eine Kassendienstanweisung regelt Näheres über den Zahlungsverkehr.

**§ 4
Buchführung**

- (1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Belege und Auszüge sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Konten des Kalenderjahres nachzuweisen, für das sie bestimmt sind.
- (2) Es gilt der Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg.

**§ 5
Rechnungslegung**

Die Jahresrechnung ist bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zu erstellen. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 4 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen. Ihr sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen.

**§ 6
Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung wird durch eine vom Vorstand bestellte Wirtschaftsprüferin, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

vorgenommen, der oder die einen Bericht zur Jahresrechnung gemäß § 7 Abs. 3 HKG erstellt.

§ 7
Entlastung

Über die Entlastung des Kammervorstandes entscheidet die Kammerversammlung (§ 25 Nr. 8 HKG) auf der Grundlage der vorzulegenden Jahresrechnung (§ 6).

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Haushalts- und Kassenordnung tritt mit dem der Veröffentlichung in Kraft

Hannover, den 13.12.2005

Dr. Lothar Wittmann
Präsident

Das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 7.12.2005 (AZ 405.12 – 41933-HKO) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Die vorstehende Haushalts- und Kassenordnung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.